

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die  
Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Heldenstein  
(Plakatierungsverordnung)**

„Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 20141-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Verordnung:

**§1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur auf den von der Gemeinde Heldenstein zugelassenen Plakattafeln und –säulen und nur durch die Gemeinde Heldenstein selbst oder durch einen von ihr hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Zur Bekanntmachung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen  
aus dem Gemeindebereich der Gemeinde Heldenstein stellt die Gemeinde Plakatständer zur Verfügung.

**§2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge (insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus) wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bay BO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§3**

**Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern bzw. an der Fassade ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 werden
  - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

- c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin befreit.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren**

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

- 1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
- 2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

#### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

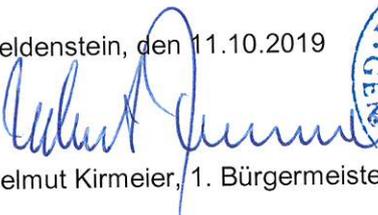
Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt.
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§6 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

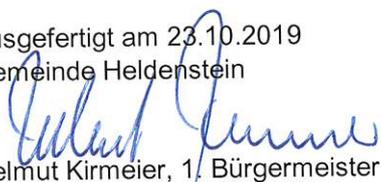
- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 11.10.2019

  
Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt am 23.10.2019  
Gemeinde Heldenstein

  
Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister